

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 30 (1968)

Artikel: Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 8: Die Gemeindegeschichte von der Regeneration zur Gegenwart
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulmeister Leisers letzte Jahre in Etzelkofen waren leider getrübt. Daß er Rechtsamebesitzer war, schuf ihm Feinde bei den Rechtsamelosen. Gerade in jenen Jahren ging es in der Frage der Güternutzung wieder recht leidenschaftlich zu. 1841 erhob jemand Klage gegen Leiser wegen Vernachlässigung der Schule. Die amtlich durchgeführte Untersuchung nahm ihn jedoch völlig in Schutz, stellte aber immerhin fest, daß ihm seine Tätigkeit als Gemeindeschreiber und als Friedensrichter von Bernisch-Messen ziemlich viel Zeit wegnehme. Allerdings besorge sein Sohn die meisten Schreibarbeiten. Ob das die Gründe waren, welche die Gemeinde veranlaßten, dem Lehrer von 1842 an die Besoldung nicht mehr auszuzahlen, ist nicht erwiesen. Auf Meldungen des Regierungsstatthalters und des Schulkommissärs hin gingen im Frühsommer 1844 strikte Weisungen an die Gemeinde, Leiser seinen Lohn zu entrichten. Schon vorher hatte freilich das Erziehungsdepartement Leiser mahnen müssen, die «fremdartigen Geschäfte» seien mit der Lehrtätigkeit gesetzlich nicht zu vereinbaren. Im Herbst 1846 bestätigte die kantonale Behörde Bendicht Dick als neuen, definitiv gewählten Lehrer zu Etzelkofen.

Den Schritt zur zweiteiligen Schule hat Etzelkofen erst im Jahre 1913 getan.

8. DIE GEMEINDEGESCHICHTE VON DER REGENERATION ZUR GEGENWART

Als 1830 im Gefolge der französischen Julirevolution die *Regenerationsbewegung* im Kanton Bern Auftrieb erhielt, da wußten die führenden Köpfe in Burgdorf, Nidau, Biel und Thun, daß sie nicht auf die bauerlichen Kreise zählen konnten, wenn für die Sache nicht gehörig geworben wurde. Das Landvolk begnügte sich allgemein mit der väterlichen Regierungsweise des noch vorwiegend vom Patriziat geleiteten Staates. Die üblen Erfahrungen mit dem helvetischen Einheitsstaat von 1798/1803 lebten bei zu vielen noch in so wacher Erinnerung, daß Schlagworte wie Freiheit, Gewaltentrennung, Öffentlichkeit der Beratungen usw. sogar Mißtrauen erwecken mußten. Mit materiellen Forderungen freilich, die dem kleinen Manne einen Vorteil gebracht hätten, wäre sicher mancher vom Ofen gelockt worden. Darum aber ging es den Liberalen nicht in erster Linie. Zuerst mußte das Staatswesen im Politischen grundsätzlich umgestaltet werden. Belastete man die Umwälzung noch zusätzlich mit konkreten Einzelfragen der Fiskalabgaben, des Bodenrechtes, der Wirtschaftsstruktur oder der Sozialordnung, so war der Begehren kein Ende, und es drohte das Chaos.

Es zeugt von der Einsicht der Führer von 1830/31, daß sie zunächst bloß die Verfassung zu ändern trachteten. Um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, sollte sich jedoch der Volkswille äußern. Das geschah in den fast 600 Eingaben vom Jahresende 1830, unter denen sich über 400 «ehrerbietige Denkschriften» von Gemeinden fanden. Durchgeht man diese zahlreichen *Bittschriften*, so erkennt man bald, daß sie nicht vom einfachen Mann auf der Straße abgefaßt worden sind. Von

Burgdorf aus flog eine gedruckte Musterforderung durchs Land, die vielerorts als Grundlage zur Redaktion der eigenen Eingabe diente.

Die alte Obrigkeit wies ihre Oberamtleute an, die Bittsteller zur Mäßigung und Ordnung zu ermahnen. Zweifellos hat mancher bei den Bauern angesehene Amtmann seinen Einfluß ausgeübt, weshalb viele Petitionen auch das Lob des Bewährten aussprachen. Oberamtmann von Graffenried zu Fraubrunnen konnte noch vor Mitte Dezember 1830 nach Bern berichten, sein Bezirk werde trotz der heftigen Bearbeitung aus Burgdorf wohl gemäßigte Eingaben abfassen. Die Mehrzahl sollte aber doch im Sinne der Gebrüder Schnell ausfallen.

Welche Forderungen kamen aus *Etzelkofen*? Zusammen mit den Vertretern von Bangerten, Scheunen und Mülchi unterzeichnete der Dorfammann Bendicht Dick die Eingabe. Daß diese kaum den Ausdruck der Volksmeinung von Bernisch-Messen darstellt, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Eingabe wörtlich mit derjenigen von Münchenbuchsee übereinstimmt. Nicht nur die Schrift von Gemeindegemeinschreiber Bendicht Häberli von Buchsi, sondern auch noch Papier und Wasserzeichen sind identisch. In der Eile hat man auf dem Exemplar von Messen sogar noch vergessen, die dreimal im Text vorkommenden Namen der vier Gemeinden einzusetzen und hat, da die Vorlage für eine Einzelgemeinde abgefaßt war, im Briefkopf des Schriftstückes die Namen von Mülchi, Etzelkofen, Bangerten und Scheunen hineinflicken müssen.

Inhaltlich spart das Dokument nicht mit der Versicherung des unbegrenzten Vertrauens in die Hohe Regierung, in der man «die bidersten und fähigsten Männer unseres Vaterlands» zu sehen wünscht. «Glaube man ja nicht etwa, dass es irgend einem Individuum der Gemeinde erwünscht wäre, die Führung seines Pfluges und den Anbau seiner gesegneten Fluren gegen das wichtige und sorgen-schwere, große Kenntniss und Erfahrung erfordernde Geschäft der Regierung zu tauschen», heißt es gegen den Schluß der Einleitung hin. Dann folgen die bekannten politischen Forderungen: Allgemeines Wahlrecht, nicht lebenslängliche Großratsmandate, schärfere Kontrolle der Anwesenheiten im Großen Rat, bessere Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Aufhebung der Zensur und Gewährleistung des Petitionsrechtes. Im Hinblick auf die erhoffte Erfüllung dieses letzten Postulates verzichtet die Eingabe auf Vorschläge konkreter Natur. Es wird lediglich auf die Revisionsbedürftigkeit der Gesetze über die Vormundschaft, das Tellwesen, die Brandversicherungsanstalt und die Bauten hingewiesen. Einzig an dieser Stelle weicht die Eingabe von derjenigen von Münchenbuchsee ab, indem das Forstwesen nicht aufgeführt wird. Etzelkofen hatte in dieser Sache mit der alten Obrigkeit gewiß nicht schlechte Erfahrungen gemacht.

Noch etwas fällt auf: Die fünfte Gemeinde von Bernisch-Messen, Ruppoldsried, reichte eine eigene, übrigens wesentlich schärfere Petition ein. Zu diesem Ausgang dürfte ein 1824 ausgebrochener Streit um die Verwaltung des Armengutes von Bernisch-Messen geführt haben. Die vier übrigen hatten von der Gemeinde Ruppoldsried eine Angleichung ihrer Allmendnutzung und ihres Armensteuer-

bezuges verlangt. Damals war Ruppoldsried aus dem «Armenverein» ausgetreten, was freilich seine Kirchengenössigkeit nach Messen nicht berührte.

Wenn die Verfassungsfrage von 1830/31 in Etzelkofen kaum Wellen geschlagen hatte, so fehlte es in den nächsten Jahren nicht an weitem langwierigen Differenzen, die zum Teil als Folge des neuen Staatsgrundgesetzes auftraten. Wir müssen dabei die Verhältnisse in doppelter Hinsicht betrachten: Nach außen die Auseinandersetzungen mit der politischen und kirchlichen Gemeinde Messen, nach innen die Entwicklung der burgerlichen Nutzungsgemeinde. Da diese letztgenannten Vorgänge zeitlich früher liegen, beginnen wir mit ihnen.

Die Verfassung und die Gemeindegesetzgebung der Jahre 1831/33 machte die *Einwohnergemeinde* zur Hauptträgerin der politischen Rechte und überband der *Burggemeinde* die Verwaltung der Bürgergüter. Doch war die Trennung unvollständig, was vielerorts zu Reibereien zwischen den beiden führte. Davon war freilich in Etzelkofen wenig zu spüren; dagegen brach der 50jährige *Streit zwischen den Bauern und Tauern* erneut aus. Zwar verschwanden diese herkömmlichen Bezeichnungen. Dem Wesen nach aber bekämpften sich weiterhin die Rechtsamebesitzer und die Rechtsamelosen, denen die Reglemente von 1807 und 1825 für Allmend und Wald gewisse Nutzungsanteile zugebilligt hatten.

Ein erster Streit erhob sich bereits 1834. Während 14 Jahren hatte Jakob Messer ein Allmendstück genutzt, als er 1832 wegen fehlender Wohnung im Dorf zuerst nach Brunnenthal, dann nach Schalunen übersiedeln mußte. Die Etzelkofener fielen aus den Wolken, als der Bezirksrichter entgegen dem Wortlaut des Reglementes die vom Gemeinderat ausgesprochene Kündigung widerrief. Keinen Geringeren als den nachmals bekannten Landammann und liberal-konservativen Regierungspräsidenten Eduard Bloesch, damals Fürsprecher im Schnellschen Büro in Burgdorf, beauftragte die Gemeinde mit der Abfassung des Rekurses. «Die Gemeinde Etzelkofen muß gestehen, daß sie eher demjenigen Glauben geschenkt haben würde, der ihr der Welt Ende prophezeyet hätte, als sie die Möglichkeit sich vorstellte, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, gegen das erstinstanzliche Urtheil den Rekurs an den Tit. Regierungsrath zu ergreifen.»

Ob eine Bekanntschaft mit Bloesch auf die Zeit der Bittschriftenabfassung zurückgeht oder ob Etzelkofen den der Schnellschen Regierung nahestehenden Advokaten um seiner Beziehungen willen aufsuchte, wissen wir nicht. Jedenfalls stieß der Regierungsrat das ergangene Urteil um. Die erledigte Jucharte wurde einem andern bedürftigen Bürger zuteil.

Ausgangspunkt zum erneuten Zank in der Gemeinde bildete das sogenannte Gesetz über die *Waldkantonnements* von 1840. Nach diesem Erlaß konnten Waldeigentümer ihre Parzellen von Holznutzungsrechten Dritter gegen Entschädigung befreien. Wiederum nahmen beide Parteien die kostspielige Hilfe von Advokaten in Anspruch und traten mit Beschwerden und Rekursen vor Amtsgericht und Regierungsrat. Die Regierung wahrte die Interessen der ärmern Gruppe und veranlaßte 1843 eine Ausscheidung in Rechtsamewald, der unter die Anteilberechtigten zu Eigentum verteilt, und in einen allgemeinen Bürgerwald von $83\frac{3}{4}$ Juchar-

ten, der als eigentliches Armengut den ehemals Rechtsamelosen zum alleinigen Nutzen dienen sollte. Regierungsstatthalter und Bürgergemeinde wechselten 1844 recht scharfe Schreiben, weil sich diese weigerte, diejenigen Bürger, die ihre Anteile veräußerten, von der Anteilsberechtigung auszuschließen. Man fand zuletzt den Mittelweg darin, daß solche Bürger auch Anteile haben sollten, wenn sie nachweisbar arm wurden. Dagegen beharrte die Regierung darauf, daß die ledigen Armen nicht erst mit 35 Jahren, sondern gleich den verheirateten schon mit 24 Jahren am Bürgernutzen teilhatten. 1845 konnte der Regierungsrat den Vertrag gutheißen.

In ähnlicher Richtung entwickelte sich die Nutzung des *Allmend-Mooslandes*. Auch darauf hatten ehemalige Rechtsamebesitzer keinen Anspruch. Als 1848 einem Bürger die Frau samt dem eingebrachten Frauengut nach Amerika davonlief, mußte er seine Rechtsamejucharte verkaufen und verarmte. Andere, ehemals arme Tauner hatten es durch Fleiß zu etwas Vermögen gebracht; dabei blieb ihnen das früher zur Nutzung zugewiesene Allmendland. So war ein neuer sozialer Zustand und damit ein Konfliktstoff entstanden. Deshalb hob die Regierung 1849 die Bestimmung über die ungleiche Behandlung von Rechtsameinhabern und Rechtsamelosen auf.

Trotzdem brach mit dem Anlauf zu einem neuen Nutzungsreglement 1853/54 die Diskussion wieder aus. Weitsichtige Bürger wollten die bisherige Differenzierung überhaupt ausschalten und den Bürgernutzen für alle auf ein Vermögensminimum abstellen. Allein sie scheiterten am Umstand, daß man erworbenes Recht nicht brechen durfte. So entstand im 1857 sanktionierten Reglement die Mittellösung, daß die einst rechtsamelosen Bürger alle, die übrigen nur bei weniger als 2000 Franken steuerbarem Vermögen anteilberechtigt wurden. Wie lebhaft es in den jeweiligen Gemeindeversammlungen zuing, zeigt der Anwurf, der 1860 einem Rekurrenten gemacht wurde: «Du bisch emel afe alt; der Tod wird di itz de gli strecke, de muesch de ufhöre!»

Ein 1864 neu aufgelegtes Reglement erlitt schon bald wieder Anfechtungen, weil der Minimalbetrag von 2000 Franken Vermögen die Leute zur Faulheit erziehe. Um ihres Bürgernutzens nicht verlustig zu gehen, hielten sie ihr Vermögen durch Wirtschaftsbesuche absichtlich unter der kritischen Grenze. Es folgten daher periodische Revisionen, so in den Jahren 1881 und 1915.

1868 trat etwas auf, das im Reglement nicht vorgesehen war: Johannes Wanner, «Hänselhanes» genannt, wollte mit sieben Familienangehörigen *nach Amerika auswandern*. Die Gemeinde sprach ihm tausend Franken Reisegeld zu und erwirkte von der Regierung die Bewilligung, die Bürgerjucharte und den Holzbezug Wanners so lange zu nutzen, bis der Betrag wieder eingebracht war. Ähnliches trug sich 1883 und 1885 bei der Auswanderung von Franz Messer und Johannes Dick zu.

Als sich die Bürgergemeinde Etzelkofen 1930 ein neues Organisationsreglement gab, bezeichnete sie sich ihrem Wesen gemäß als *bürgerliche Korporation*, doch wurde sie statistisch erst 1948 von den Bürgergemeinden zu den Korporationen umgeteilt.

Inzwischen hatte sich in der Gemeinde Etzelkofen die wohl einschneidendste Veränderung in den Grundbesitz- und Bodenverhältnissen zugetragen, nämlich das umfassende *Meliorationswerk* während des Zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945. Nicht nur wurde damit die 1819 bis 1825 durchgeführte Allmendteilung gänzlich überholt, vielmehr schuf die Güterzusammenlegung eine völlig neue Besitzstruktur und Bewirtschaftungsmöglichkeit. Den Anstoß zu diesem großen Werk gab die «Anbauschlacht», die der Lebensmittelknappheit der rings von Kriegführenden umschlossenen Schweiz abhelfen sollte. Um dieser Forderung nach Mehranbau zu genügen, war Etzelkofen mit seinem bedeutenden Anteil Moosland gezwungen, eine Bodenverbesserung durchzuführen. Es war keine Selbstverständlichkeit, daß sich eine Gemeinde in so schweren Zeitläufen ein derart weites Ziel steckte. In dieser Hinsicht hat das Fraubrunnenamt im Bernerland Pionierdienste geleistet. Fast gleichzeitig mit Etzelkofen kam auch die große Bodenverbesserung im Limpachtal im außerordentlichen Meliorationsprogramm zur Durchführung.

Zur Aufgeschlossenheit der Bevölkerung gehörten führende Persönlichkeiten wie der damalige Großrat Dewet Buri, unter dessen Vorsitz das Werk 1941 beschlossen und innert fünf Jahren durchgeführt wurde. Man schritt gleich umfassend zur Tat: Das ganze Gemeindegebiet von 186 ha wurde in den Perimeter einbezogen. Das Werk basierte auf drei Säulen: Auf einer *Güterzusammenlegung*, einer *Korrektion des Wegnetzes* und einer großangelegten *Entwässerung*.

Die Umlegung des Grundbesitzes war nach einem Jahr weitgehend abgeschlossen: Die 360 Parzellen hatte man, ohne die Straßen und Wege zu zählen, auf 76 reduziert; ihre mittlere Fläche betrug jetzt 3,5 statt 0,5 ha, so daß jeder der 34 Grundeigentümer nun im Mittel bloß noch anderthalb große statt sieben kleine Stücke zu bewirtschaften hatte.

Nachdem der Brandbach auf fast anderthalb Kilometer Länge korrigiert und damit ein Vorfluter geschaffen war, begann man bereits im Herbst 1941 mit den Drainagearbeiten auf einer Fläche von 100 ha. Bis 1946 wurden eingelegt 45 km Tonröhren, wovon ein Drittel als Sammler, und 5 km Zementrohre. 1947 war auch das teils im Akkord, teils in Regie erbaute Wegnetz von gut 10 km Länge, fast lauter Neuanlagen, fertig. Dank großen Einsatzes der beteiligten Grundeigentümer schloß das auf 455 000 Franken devisierte Werk praktisch ohne Kostenüberschreitung ab, und das trotz der großen Teuerung, die die Löhne fast auf das Doppelte ansteigen ließ.

Nicht nur gelang es der Gemeinde, mit diesem weitsichtigen Meliorationswerk schon im Jahre 1942/43 der Mehranbaupflicht nachzukommen, sondern sie tat damit auch einen entscheidenden Schritt zur Sanierung ihrer Struktur und schuf so die Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung, um die sie andere Gemeinden beneiden dürften. Die Geschichte hat somit jenen recht gegeben, die das Werk wagemutig anpackten und es nicht auf «bessere Zeiten» verschieben wollten.

Dornenvoll war auch der Weg, bis sich die *Verhältnisse Etzelkofens zu Bernisch-Messen* den modernen Zeiten angepaßt hatten. Vor 1831 bestand bekannt-

lich schon eine *bernisch-solothurnische Kirchgemeinde*, deren bernische Funktionäre zugleich die Vorgesetzten des weltlichen Gemeinwesens Bernisch-Messen waren. In kirchlichen Angelegenheiten stellten sich für Etzelkofen wenig Probleme, wohl aber mit andern Ortschaften. 1875 hatten die beiden Kantone für die interkantonalen Kirchgemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen. Als nun 1895 der Staat Bern den Zusammenschluß kleiner Gemeinden förderte und sich daraufhin Messen-Scheunen und Oberscheunen vereinigen wollten, scheiterte die Sache 1904 an der kirchlichen Zuteilung. Erst als man die Kirchgenössigkeit unangestastet ließ, kam die Fusion auf 1912 zustande. Oberscheunen blieb kirchlich bei Jegenstorf.

Noch schwieriger lösbar war das 1924 gestellte Begehren von Bangerten, sich der Kirchgemeinde Rapperswil anzuschließen. Messen und damit Solothurn sträubten sich gegen die Abtrennung aus Furcht, die kirchlichen Lasten der übrigen könnten sich deswegen vermehren. Erst als Bangerten eine namhafte Abfindung zahlte, ließ sich die Umteilung 1940 durchführen. Die politischen Bindungen an Bernisch-Messen blieben bestehen.

Da in frühern Zeiten die Fürsorge für die Armen zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kirche war, haftete dieser Verwaltungszweig auf der *politischen Kirchgemeinde Bernisch-Messen*. Sie besorgte auch das Vormundschaftswesen für Mülchi, Etzelkofen, Ruppoldsried, Scheunen und Bangerten. Nach dem Gemeindegesetz von 1833 brauchte man für diese Vereinigung den Namen *Einwohnergemeinde Bernisch-Messen*. Da für die beiden größten der fünf Ortschaften ebenfalls die Bezeichnung *Einwohnergemeinde Etzelkofen*, beziehungsweise Mülchi, verwendet wurde, mußte früher oder später nicht nur eine Verwirrung, sondern auch eine Auseinandersetzung eintreten. Wohl behalf man sich mit Hilfsbegriffen für Bernisch-Messen wie Kircheinwohnergemeinde, Kirchspiels-Einwohnergemeinde oder Einwohner-Kirchgemeinde.

Schon 1851 stellten Mülchi und Etzelkofen gegen den Willen der drei andern ein Reglement auf, das die Aufteilung des Vormundschaftswesens auf die Einzelgemeinden vorsah. Die Regierung versagte die Zustimmung, da sie ein neues Gemeindegesetz vorbereitete. 1862 beschloß die Gemeindeversammlung von Mülchi einstimmig die Aufhebung der Gesamteinwohnergemeinde. 1869 folgte ihr Etzelkofen. Die Vertreter der beiden größten Gemeinden brachten diesen Beschluß im gleichen Jahr auch in der Kirchgemeinde mit schwachem Mehr durch, worauf ein Aufhebungsgesuch an die Regierung ging. Nach dem Protest der drei kleinen lehnte der Regierungsrat die *Trennung* ab, obschon sie der Statthalter in Fraubrunnen empfohlen hatte. Ein Wiedererwägungsgesuch erfuhr dasselbe Schicksal, ebenso ein neuer Vorstoß von 1871. Die Regierung befürwortete eine Tendenz zur *Zentralisierung*, ebenso der Große Rat, der 1872 auf den Rekurs nicht eintrat.

Anlaß zur Trennungsabsicht hatten zwei Gründe gegeben: Wegen der weiten Wege waren die Sitzungen des Gesamtgemeinderates schlecht besucht, so daß gewisse Geschäfte einen Aufschub erlitten. Da seit 1873 das Niederlassungswesen

von einer Zentralstelle aus in Etzelkofen verwaltet wurde, entgingen dem Beamten oft unerwünschte Zuzüger. Das hatte zur Folge, daß die Gesamtgemeinde an Armen «reicher» wurde. Mit diesen Worten begründete die Gemeinde 1889 ein neues Gesuch, man möchte getrennte Wohnsitzregister in jeder Teilgemeinde führen, die zentrale Aufsicht jedoch beibehalten. Wiederum entsprachen die Kantonsbehörden dem Verlangen nicht. Auffällig ist die Häufung von Wohnsitzstreitigkeiten in den nachfolgenden Jahren.

Die Frage, ob Bernisch-Messen oder die einzelnen dazu gehörenden Dörfer die eigentlichen Einwohnergemeinden seien, löste sich von selbst durch das *Gemeindegesetz von 1917*. Als Etzelkofen nämlich sein 1920 erneuertes Organisationsreglement der Gemeindedirektion unterbreitete, erkannte diese die Widersprüchlichkeit zweier einander untergeordneter Einwohnergemeinden. Wer sollte zuständig sein für die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechtes? Der vom Regierungsstatthalter eingeholte Bericht bezeichnete die bisherige Einwohner-Kirchgemeinde Bernisch-Messen als *Gemeindeverband* im Sinne von Art. 67 des neuen Gemeindegesetzes. Zu seinen Obliegenheiten gehörten außer dem Vormundschafts- und Armenwesen die Führung des Bürgerregisters, das Wohnsitz- und Zivilstandswesen. Als Verband konnte die übergeordnete Größe jedoch kein Bürgerrecht zusichern oder erteilen. Das lag vielmehr in der Kompetenz der einzelnen Einwohnergemeinden. So ist Etzelkofen durch sein 1921 genehmigtes Organisations- und Verwaltungsreglement zur juristisch unbestrittenen *Einwohnergemeinde* geworden. In seiner Reglementsrevision von 1950 bezeichnet sich nun Bernisch-Messen als Gemeindeverband.

Für Etzelkofen, das jahrhundertlang abseits der großen Durchgangswege sein bäuerliches Eigenleben geführt hatte, machte sich die moderne Zeit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im *Verkehrswesen* bemerkbar. Von den Verbindungswegen zu den sieben Dörfern der Umgebung kam dem Achsenkreuz Grafenried—Messen und Mülchi—Iffwil—Münchenbuchsee erhöhte Bedeutung zu. Noch aber richtete um 1850 der Kanton keine gesetzlichen Beiträge an solche Viertkloßstraßen aus. Nach altem Muster hatten die Gemeinden für die Lokalstraßen selber aufzukommen. Der Staat beteiligte sich mit einem freiwilligen Beitrag von 25 %, sofern ein allgemeines Interesse am Ausbau nachgewiesen werden konnte.

Den Anfang des neuzeitlichen *Straßenbaus* in Etzelkofen machte ein Streit der Gemeinde mit einem Bürger, der sich 1851/52 weigerte, seine Flühmatte weiterhin als Griengrube ausbeuten zu lassen. Da aber auf Gemeindeboden sonst nirgends brauchbares Material zu finden war, wandte sich der Gemeinderat an den Kanton und erhielt vom Großen Rat für den Betrieb der Grube ein Expropriationsrecht.

Als der Kanton Solothurn sein Verkehrsnetz mit der Verbesserung der Straße Messen—Brunnenthal ausbaute, machte sich in Etzelkofen auch bald der Wunsch nach einem bessern Zugang zum Kirchdorf bemerkbar. Der Flührainstutz gegen Brunnenenthal wies ein Gefälle von 20 % auf. Das führte 1861 zum Gemeindebeschluß, diese Verbindung neu anzulegen. Die als besonders hoch bezeichneten Kosten von 17 000 Franken für ein so kurzes Stück wurden mit der weiten Mate-

rialzufuhr begründet: Das Steinmaterial aus zwei Stunden Entfernung aus der Emme, der Schotter aus der Gegenstorfgrube und die behauenen Steine gar von Solothurn. Der Staat zahlte den vierten Teil der 1863 angelegten Straße.

Das ausgeglichene Gefälle der Neuanlage weckte sofort den Wunsch, auch die beiden andern «mörderlichen Stütze» zu korrigieren. Schon 1865 gelangte die Gemeinde mit fertigen Projekten zum Ausbau des Schleifrainstutzes gegen Mülchi (15 % Steigung) und des Möslifeldstutzes Richtung Grafenried (13 % Steigung) um einen Staatsbeitrag an die Regierung. In der Eingabe lesen wir, nicht nur fehle Etzelkofen der Bahnanschluß, sondern vor allem eine ordentliche Straßenverbindung zur bernischen Nachbarschaft. Die Regierung ließ das Gesuch wegen fehlender Kredite ein Jahr lang ruhen. Ende 1866 sprach sie eine Subvention von 4500 Franken, entsprechend einem Viertel der herabgesetzten Kosten für den Ausbau der Straße nach Grafenried. Das Projekt Schleifrain lehnte sie, weil nicht rationell und wegen anderweitiger Subventionsansprüche, vorläufig ab. Die vom Unternehmer nicht besonders gut geleistete Ausführung im Jahre 1867 brachte es mit sich, daß erst 1869 abgerechnet werden konnte.

Allein die Verbindung nach Mülchi ließ Etzelkofen keine Ruhe. Der Staat nahm schließlich den ganzen Straßenzug Münchenbuchsee—Mülchi in Angriff. Der Große Rat bewilligte 1885 den halben Anteil des Staates an die Gesamtkosten von fast 150 000 Franken. Die Zuteilung zur Staatsstraße vierter Klasse stand in Aussicht. Zudem hatten die Gemeinden ihre Griengruben dem Kanton kostenlos offenzuhalten. Das Unternehmen fand 1891 seinen Abschluß, so daß Etzelkofen jetzt eine recht gute Fahrverbindung mit Bern besaß.

Das Zeitalter des Automobils hat dann die Forderung nach staubfreien Verbindungen gebracht. Nach mehrmaligen Verbesserungen an einzelnen Stellen — in Etzelkofen insbesondere im Zusammenhang mit der Melioration von 1941 — ist schließlich auch dieser Wunsch in Erfüllung gegangen.

Nachwort

Wir sind den Geschicken eines Gemeinwesens über eine Zeitspanne von fast 700 Jahren nachgegangen. Die Grenzlage hat vielen Generationen besondere Probleme zur Lösung aufgegeben. Auch in Zukunft wird es nicht an Aufgaben fehlen, selbst wenn sie anders gelagert sind. Der Einzelmensch, der bei unserer Betrachtungsweise etwas zu kurz kommen mußte, war aber immer das Glied in der Kette. An Persönlichkeiten, die über den engsten Kreis der Heimat hinauswirkten, hat es dem Gebiet südlich des Bucheggberges nicht gefehlt. Wenn wir eingangs jenen Wernher von Etzelkofen den ersten Politiker von Etzelkofen im bernischen Staat genannt haben, so dürfen wir als heutigen Ring in der Kette den derzeitigen Regierungsrat Dewet Buri bezeichnen. Nicht zu vergessen sind aber auch jene zwei Bundesräte, deren Heimat im Limpachtale lag: Jakob Stämpfli im Weiler Janzenhaus, der Schöpfer der Berner Verfassung von 1846, und Rudolf Minger von Mülchi. All den Genannten ist eines gemeinsam: Der Weg aus dem bäuerlichen Gemeinwesen hinaus zum Dienst an der Öffentlichkeit, zum Staatsmann. Damit haben jene Petenten von 1830 unrecht erhalten, die im Namen von Bernisch-Messen schrieben, von ihnen wünsche keiner die Führung des Pfluges mit dem anspruchsvollen Geschäft des Regierens einzutauschen.